

## 3 Arbeitsblatt: § 6 Teledienstgesetz

**Arbeitsauftrag:** Lesen Sie die folgenden Auszüge aus dem Teledienstgesetz. Erstellen Sie ein Impressum für Ihre Schulwebsite, das den formulierten Anforderungen genügt.

### Teledienstgesetz: Begriffe

#### ***TDG § 3 Begriffsbestimmungen***

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. "Diensteanbieter" jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt;
2. "Nutzer" jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Teledienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;
3. "Verteildienste" Teledienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Nutzern erbracht werden;
4. "Abrufdienste" Teledienste, die im Wege einer Übertragung von Daten auf Anforderung eines einzelnen Nutzers erbracht werden;
5. "kommerzielle Kommunikation" jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
  - a) Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post;
  - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistungen gemacht werden;
6. "niedergelassener Diensteanbieter" Anbieter, die mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Teledienste geschäftsmäßig anbieten oder erbringen; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters. Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

### Teledienstgesetz: Informationspflicht

#### ***§ 6 Allgemeine Informationspflichten***

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

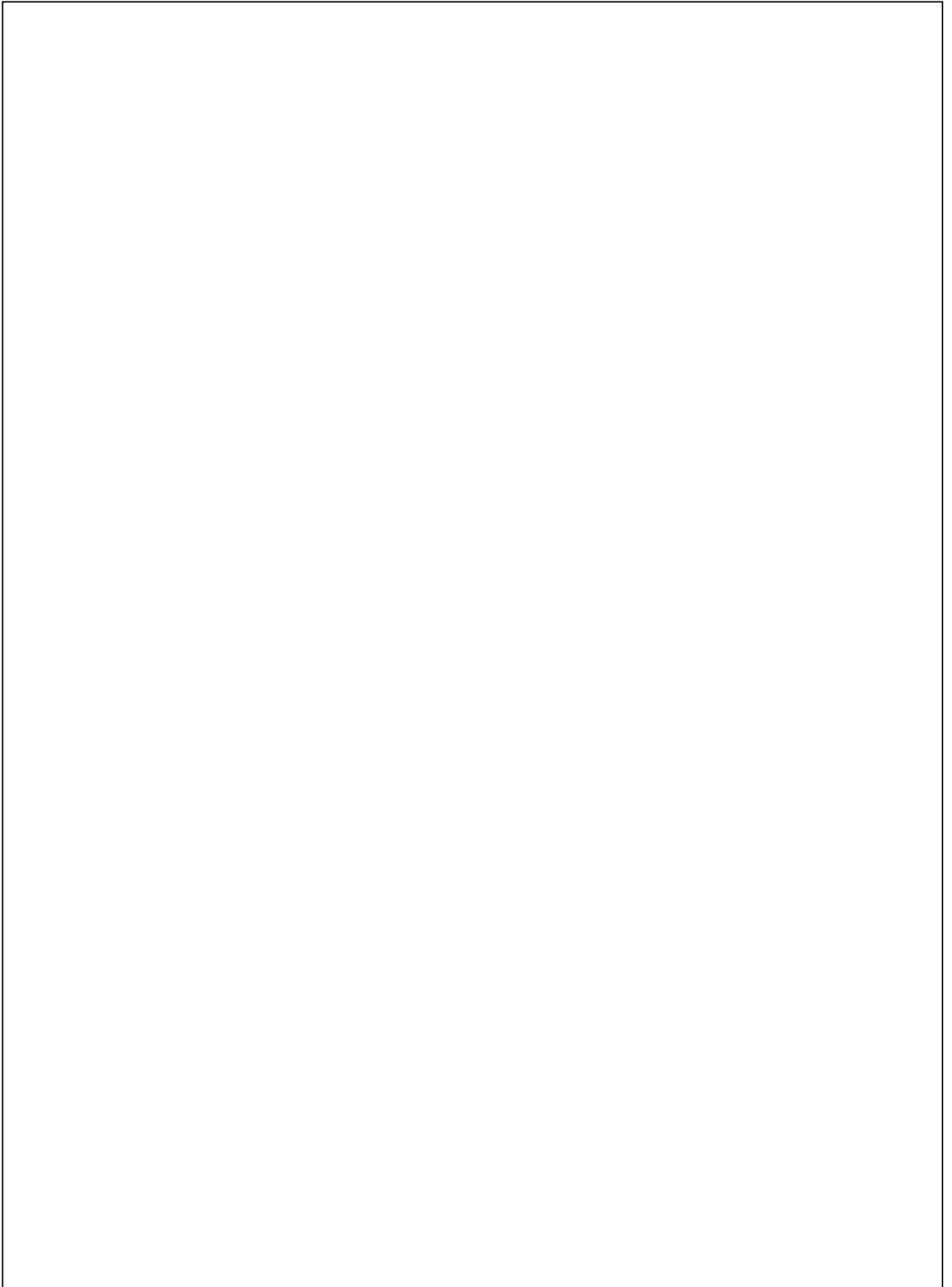
1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

[...]

#### ***§ 12 Bußgeldvorschriften***

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **Impressum meiner Schulwebsite**



## Impressum einer Schulhomepage

Das Impressum einer offiziellen Schulhomepage einer öffentlichen Schule könnte etwa wie folgt aussehen.

### **Impressum: Max-Mustermann-Gymnasium**

Schulleitung:

OStDin Helga Pauker, Schulleiterin

StD Herbert Tachert, stellvertretender Schulleiter

Musterstraße 88

88888 Musterstadt

Telefon: (0 12 34) 56 78 90 10

[Telefax: (0 12 34) 56 78 90 99] (gesetzlich nicht erforderlich)

E-Mail: sekretariat@max-mustermann-gymnasium.de

Schulträger (Diensteanbieter im Sinne des TDG/MDStV):

Bezeichnung (z.B. Kommune, Landkreis, Bundesland etc.)

vertreten durch: (Bürgermeister, Landrat etc.)

[Musterallee 1-10]

[99999 Mustergroßstadt]

[Telefon: (0 12 35) 67 89 01 23]

[Telefax: (0 12 35) 67 89 01 24]

[E-Mail: sekretariat@landratsamt-musterkreis.de]

Verantwortlicher für die Schulzeitung i.S.d. § 10 Abs. 3 MDStV:

StD Hans Meier Max-Mustermann-Gymnasium

Musterstraße 88

88888 Musterstadt

Das Beispiel enthält dabei nur die notwendigen Pflichtangaben. Natürlich können Sie an dieser Stelle auch zusätzliche Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Webmaster oder entsprechende Hinweise auf die Inhaber von Urheberrechten etc. anbringen.

<http://www.lehrer-online.de/url/faq-impressum>

<http://www.lehrer-online.de/dyn/304727.htm>

## **Urteile zum § 6 TDG:**

### ***Erreichbarkeit eines Web-Impressums Hanseatisches Oberlandesgericht Entscheidung vom 20.11.2002 Az: 5 W 80/02***

Die nach §§ 3, 6 TDG erforderlichen Angaben müssen leicht erreichbar sein. Das ist nicht der Fall, wenn sich der User auf die Suche nach diesen Daten machen muss – etwa über eine Untergruppe "Backstage" und dort "Impressum", wobei die Informationen auch auf dieser Seite erst nach Scrollen sichtbar werden

### ***Auffindbarkeit und Gestaltung eines Web-Impressums Oberlandesgericht München Urteil vom 12.2.2004 Az. 29 U 4564/03***

Im vorliegenden Fall befand sich der mit „Impressum“ bezeichnete Link zu den nach § 6 Teledienstegesetz (TDG) und § 10 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) erforderlichen Pflichtangaben zur Anbieterkennzeichnung (Name des Diensteanbieters, ladungsfähige Anschrift usw.) am Ende einer Webseite. Bei einer Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildschirmpunkten musste der Nutzer, um an das Seitenende zu gelangen, über vier Seiten nach unten scrollen. Am unteren Seitenrand befand sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Link „Impressum“ ein Link mit der Bezeichnung „www.über.....de“. Nach Auffassung des OLG München genügt eine so gestaltete Einbindung des Impressums in die Internetpräsenz den gesetzlichen Erfordernissen der unmittelbaren Erreichbarkeit und leichten Erkennbarkeit nicht.

### ***Telediensteanbieter ohne Telefon-Nr. Oberlandesgericht Köln Urteil vom 13.02.2004 Az. 6 U 109/03***

Der Anbieter geschäftsmäßiger Teledienste hat Angaben bereitzuhalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen. Postanschrift und E-Mail-Adresse genügen nicht. Zumindest muss entweder eine Telefon- oder eine Telefaxnummer angegeben werden. Ob – wofür vieles spricht – die Angabe einer Telefonnummer unabdingbar erforderlich ist, kann im Streitfall offen bleiben. Die vom Diensteanbieter eingeräumte Möglichkeit, online um Rückruf zu bitten, ist keine "Möglichkeit zur unmittelbaren Kontaktaufnahme" i. S. v. § 6 Nr. 2 TDG.

### ***§ 6 TDG hat wettbewerbsschützenden Inhalt LG Berlin Urteil vom 17.09.2002 Az. 103 O 102/02:***

Ein Mitbewerber, der die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung nach § 6 TDG (Impressum) nicht hinreichend beachtet, erzielt dadurch einen Vorsprung im Wettbewerb. Darüber hinaus kann nicht nur derjenige in Anspruch genommen werden, der die Website betreibt, sondern auch der Domaininhaber als Mitstörer.

### ***Impressum nach zwei Klicks OLG München Urteil vom 11.09.2003 Az. 29 U 2681/03***

Informationen zur Anbieterkennzeichnung, die über einen doppelten Link mittels »Kontakt« und »Impressum« aufgerufen werden können, können den Anforderungen des Transparenzgebots gemäß § 6 Satz 1 TDG, § 10 Abs. 2 Satz 1 MDStV ebenso wie den Anforderungen des Transparenzgebots gemäß § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB genügen.

### ***Impressumpflicht LG Düsseldorf Urteil vom 29.01.2003 Az. 34 O 188/02***

Die nach § 6 TDG erforderlichen Angaben sind leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar im Sinne der Vorschrift, wenn sie sich dem Nutzer ohne weiteres und auf einem leicht erkennbaren Weg erschließen, nicht hingegen, wenn zum Auffinden der Informationen mehrere Schritte durch Anklicken auf mehreren Seiten der Website erforderlich sind.